



Sonig in Preussen/Marggraff zu Brandenburg/ des Heil. Rom. Reiches Ers-Eammerer und Chursuft is. 2c. 2c.

Stebe Betrene! Wir bringen ju Unseren nicht geringen Mifffallen in Erfabrung: daß das detertiren ben Unseren in hiefigen Provingien liegenden Regimentern/ besonders in der Graffchaft Marct wiederum fract einreiffe/und Die Deferteurs, wenn sie gleich in biefigen Begenden fremd find und nicht aus den Garnisonen gekommen/ folglich da sie die Wege nicht wissen/ hier und dar im Lande herum geben / auch wohl zuweilen in den Wirthe . Baufern effen und trincten und sich aufhalten mussen/ dennoch nicht wieder ertappet und zum Bie nun hieraus erscheinen will / baß Uniere Regiment gebracht werden. vielfältig ergangene Verordnungen wegen Anhaltung und Verfolgung derer Deferteurs, ine besondere Unfer erneuertes und geschärftes Ediet vom 4. Oct. 1749, von den Einwohnern auf den platten Lande nicht beobachtet werden muffen; Alle nach welchen/ ein jeder/ dem ein unbekandter oder verdachtiger/ es fen Unter. Officier oder gemeiner Goldat/ vortomt schuldig ift/ sich den Paff vorzeigen zu laffen / und in deffen Ermangelung oder Berweigerung den Gols dat ju arrestiren und der Obrigkeit jur Abliefferung anzuzeigen; Wir aber wollen / daß bierüber mit allen Ernft gehalten / und wieder die Uebertreter mit benen im letteren Ediet gedroheten Strafen nach aller Rigueur verfahren wer-Als befehlen Wir euch hiedurch nochmahlen diefes Edict vom 4. October 1749, bon neuen publiciren / und darinnen verordneter maffen / alle viertel Jahre von denen Cangeln öffentlich verlefen zu laffen; mithin barüber auf das genaueste zu halten / und jedermann unter eurem Gerichts . Zwang für Schaden und Ungelegenheit zu warnen. Auch euch felbft barnach in allen Stucken zu achten | oder zu gewärtigen | daß die Strafe nach tem Ed & an euch vor andern zur Execution gestellet werden folle Sennd euch unt Gnaden gewogen: Begeben Cleve in Unserer Krieges. und Domainen - Cammer den 7. October 1751.

> An Statt und von wegen Allerhöchstiglt. Seiner Königlichen Majestät.

D. C. M. v. Beffel. Ming. Michaelis Colberg. A.D.v. Raesfeld. E. P. v. Hagen, Schwedler, Recop.

Circular - Berordnung An die Deputation zu Meurs! an famtide Beamte Richter und Magisträte der Zergoghums Eleve / Firsstenthum Mors und Grasschaft March wegen besterer Bedockstung der Edicten in Anhaltung der Delerteurs.

Baumann.



one gottes Smaden, Kilderich, Konia ur Preuffen Margareff zu Benne andenen von Seil. Kom Kache Gese.

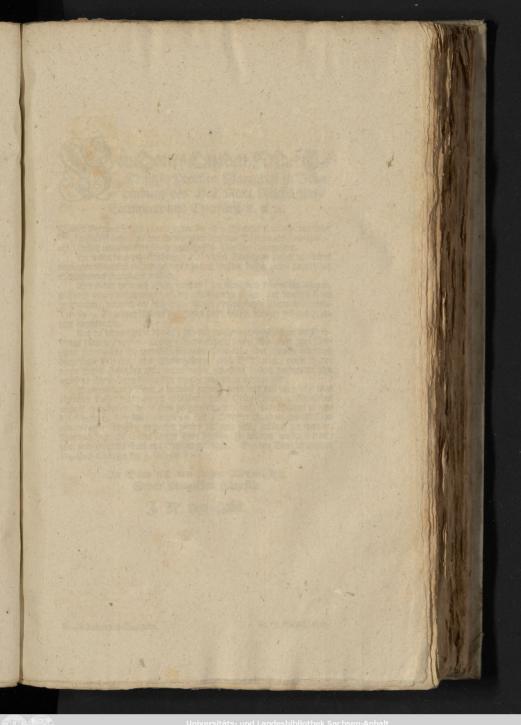
An Seat und non wegen Marbeilfiglie. Seiner Könnalicken Majestät.

20. C. 900. 6. 03-07-01.

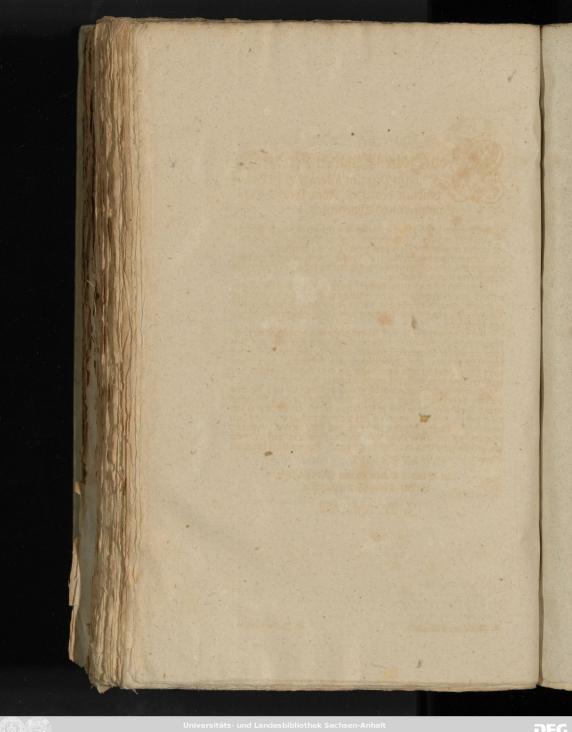
Collega A.D. v. Kauffle. Li Prv. Dagin, Schwidter, Becap.

Circular Decording a Ments of the control of the Co

*vennanne@









Ag 4691 (1) +S-Ab+



Son Sottes Snaden, Kriderich, König in Preussen/Marggraff zu Brandenburg/ des Heil. Nom. Reichs Erg-Cammerer und Eburfürst ze. 2c. 2c.

Stebe Getrene! Wir bringen zu Unseren nicht geringen Missallen in Ersahrung: daß das deterriren ben Unseren in hiefigen Provintien liegenden Regimenterns besondere in der Grafischaft March wiederum starct einreisse und die Deserteurs, wenn sie gleich in hiefigen Gegenden fremd sind und nicht aus den Garnisonen gekommen folglich da sie die Wege nicht wissen hier und dar

en / auch wohl zuweilen in den Wirths . Haufern effen und ithalten muffen / deunoch nicht wieder ertappet und zum Wie nun hieraus erscheinen will / baf Uniere Berordnungen wegen Anhaltung und Berfolgung berer ndere Unfer erneuertes und gescharftes Edict vom 4. Oct. wohnern auf den platten Lande nicht beobachtet werden velchen/ ein jeder/ dem ein unbekandter oder verdachtiger/ es der gemeiner Goldat/ vorkomt schuldig ist/ sich den Pas und in deffen Ermangelung oder Berweigerung den Gol. d der Obrigkeit zur Abliefferung anzuzeigen; Wir aber r mit allen Ernst gehalten und wieder die Uebertreter mit die gedroheten Strafen nach aller Rigueur verfahren werefehlen Wir euch hiedurch nochmahlen diefes Edict vom 4. neuen publiciren / und darinnen verordneter maffen / alle nen Cangeln öffentlich berlefen zu laffen; mithin barüber halten / und jedermann unter eurem Berichts - Zwang gelegenheit zu warnen. Auch euch selbst darnach in allen oder ju gewärtigen/ baf die Strafe nach tem Ed & an Execution gestellet werden folle Sennd euch mit Ena. ben Cleve in Unserer Krieges und Domainen - Cammer

Statt und von wegen Allerhöchstigle. Seiner Königlichen Majestät.

o Nichaelis.

Cyan

Colberg. A.D.v. Naesfeld. L. P. v. Hagen, Schwedler, Necop.

Meurs/ : umb Maleve/Füraft March/ er Edicten urs.

3.1.G

Baumann.